

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Lebenshilfe Bremen e.V.
Waller Heerstraße 55,
28217 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:
- Erziehungsbeistandschaft (EB)
 - Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
 - Unterstützte Elternschaft (UE)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

Folgende ambulante Maßnahme werden weiterhin individuell berechnet und fallen nicht unter die einheitliche Berechnung:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

- 1.3 Die Leistungen werden von Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 + 2 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 3 Leistungsangebotstypen, Anlage 4 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommision SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 3) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte defi-

nierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 + 2 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 4) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur,

in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

- 3.5 Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.10.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 17 Monaten (31.03.2027) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Vereinbarung gelten die nachfolgenden Vereinbarungszeiträume:

- 01.10.25 – 30.04.26 (siehe Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.05.26 – 31.03.27 (siehe Anlage 2 Leistungs- und Entgeltübersicht)

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TVÖD VKA) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2025

11 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

**Leistungserbringer
Lebenshilfe Bremen e. V.**

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1 + 2: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen

Anlage 3: Leistungsangebottypen

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.10.2025 – 31.03.2027

Leistungs- und Entgeltübersicht

Ab dem 01.10.2025

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe V pro Monat
Arbeiten mit der Herkunftsfamilie (stationär)									
BJW									
Begleiteter Umgang									
Erziehungsbeistandschaft	1.175,00 €		1.503,05 €		1.332,55 €		1.581,52 €		
Familienkrisenintervention									
SPFH	1.332,94 €	43,85 €	1.922,85 €	63,25 €		63,25 €		63,25 €	
Unterstützte Elternschaft	1.380,11 €		4.451,12 €		2.696,26 €		1.380,11 €		

Ab dem 01.05.2026

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Abwesenheits-/Tagespauschale	Modul/Fallgruppe V pro Monat
Arbeiten mit der Herkunftsfamilie (stationär)									
BJW									
Begleiteter Umgang									
Erziehungsbeistandschaft	1.192,72 €		1.527,56 €		1.353,53 €		1.607,66 €		
Familienkrisenintervention									
SPFH	1.353,93 €	44,54 €	1.956,05 €	64,34 €		64,34 €		64,34 €	
Unterstützte Elternschaft	1.346,36 €		4.480,94 €		2.689,75 €		1.346,36 €		

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer
1. Art des Angebots	<p>Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden.</p> <p>Erziehungsbeistandschaft kann auch als Erziehungsmaßregel nach § 12 Jugendgerichtsgesetz, JGG eingesetzt werden.</p> <p>Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 30, (41) SGB VIII „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbständigung fördern.“</p>
3. Personenkreis	<p>In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen.</p> <p>Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen.

	<p>zen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Gesundheitsförderung • Förderung der Erziehungskompetenz der Familie. <p>Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Unterstützung der SelbständigkeitSENTWICKLUNG und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse.
5. Inhalt der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von:</p> <p>Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten.</p> <p>Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges.</p> <p>Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung.</p> <p>Leistungsmodul 4: Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildung- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.</p>

6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistungserbringung erfolgt:</p> <p>zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z.B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation).</p> <p>zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches).</p> <p>zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagogin / Sozialpädagogen – 30% Erzieherin / Erzieher).</p> <p>zu Leistungsmodul 4: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.</p> <p>Leistungsmodul 1 / Familienmediation: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden netto Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision.</p> <p>Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden netto über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt.</p> <p>Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungssphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogi-</p>

	<p>schen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Leistungsmodul 4: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdensität in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p> <p>Die Module gelten nicht additiv; sondern je nach Indikation einzelfallbezogen</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.</p>

Leistungsangebotstyp SPFH

Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Familienhilfe
1. Art des Angebots	<p>Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.</p> <p>Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken.</p> <p>Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII • eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) • eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) • Tagespflege (§ 23 SGB VIII) • Elternarbeit während einer Fremdplatzierung • eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung • eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) <p>Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindeseltern im Vordergrund steht.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe</p>
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern • Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) • Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • (Wieder-)Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen

4. Personenkreis	<p>Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrigschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen.</p> <p>Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese Lebenslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern • gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschl. sexuellen Missbrauchs • wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld • gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag • erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben • Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils • Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln • Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. • Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist • Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen <p>Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden:</p> <p>Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung.</p> <p>Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung:</p> <p>Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Leistungserbringer stellt die fachliche Leitung, Koordination und Durchführung der Maßnahme sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.</p>
Unterkunft und Raumkonzept	<p>Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>
Verpflegung	<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>

<p>Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p>Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung, • Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch), • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, • Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt <p>Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze • Netzwerkarbeit • Video-Home-Training • Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining • Training der Konfliktbewältigung • Elterencoaching (befristet auf drei Monate) • Gruppenarbeit • Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien • Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel- /Familienhilfe
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Dipl. Sozialpädagog:innen bzw. Dipl. Sozialarbeiter:innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig Erzieher:innen Hauswirtschafter:innen Kinderpfleger:innen/Sozialassistent:innen</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung, Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten, Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen, Entwicklung eines Handlungsplanes)

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie

Leistungsangebotstyp SPFH

	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung, Verselbstständigungsphase, Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen.</p> <p>Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen.</p> <p>Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Erhähung etc.), durchgeführt werden können.</p> <p>Der Bedarf (Fallgruppe 1 bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Qualitätssicherung- und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität:</p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden, z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans <p>Fortsetzung Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Eltern • Förderung der Eigenverantwortung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiter:innen sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)

Leistungsangebotstyp SPFH

	<ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen• Soziale, schulische und berufliche Leistungen <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. <i>z.B. in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Stand der sozialen Integration <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungserbringer• Betroffene• Eltern• AfSD• ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Leistungserbringern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart. Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.

Leistungsangebotstyp		Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe „Unterstützte Elternschaft“ (UE)
1. Art des Angebots		<p>Mit dem Leistungsangebot sollen Mütter / Väter / Eltern mit einer geistigen Behinderung und mit ihren minderjährigen Kindern, unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls unterstützt werden.</p> <p>Damit dient diese Leistung der Unterstützung des Familiensystems und dem Verbleib des Kindes/der Kinder im häuslichen Umfeld.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Mütter / Väter / Eltern entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreut werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen. In diesem Fall wird die Leistung ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.</p>
2. Rechtsgrundlage		<p>§ 27 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.</p>
3. Personenkreis		<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Schwangere in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder geistig und mehrfachen Behinderung (Personenkreis nach § 53 SGB XII).</p>
4. Allgemeine Zielsetzung		<p>Ziel des Leistungsangebotes und der damit verbundenen Unterstützung ist es, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder geistig und mehrfachen Behinderung so zu stärken, dass sie ihre Elternrolle entsprechend wahrnehmen können und gleichzeitig das Kindeswohl gesichert wird. Hierzu gehören insbesondere das Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder.</p>
5. Inhalte der Leistung		<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept		<p>Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.</p>
5.2 Verpflegung		<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung		<p>Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit und Förderung des Kindes/der Kinder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern. • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur Sicherung der Grundversorgung des Kindes.

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen und institutionellen Netzen zu finden. • Förderung der Integration in die Tagesbetreuungsangebote. • Verbindliche Kooperation des Helfersystems <p>Die Arbeit kann u. a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden (beispielhafte nicht abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch-lösungsorientierte Ansätze • Video-Home-Training • Entwicklungspsychologische Beratung • Krisenmanagement und Stressbewältigung • Persönliche Zukunftsplanung (Rehistorisierung) • Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen in leichter Sprache • Netzwerkarbeit, <p>Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte. • Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung der Kinder (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes) • Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung • Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen • Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen • Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. • Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort) • Ressourcen des Sozialraumes nutzbar machen und etablieren.
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung der Unterstützten Elternschaft wird durch Dipl. Behindertenpädagog*innen oder Dipl. Sozialpädagog*innen mit Erfahrung in der Tätigkeit der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wahrgenommen.</p> <p>Der Einsatz erfolgt im Mix unterschiedlicher Professionen. Dabei sind 70 % sozialpädagogische bzw. behindertenpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung, 20 % Erzieher*innen und 10 % andere Berufsgruppen.</p> <p>Das Betreuungspersonal für das Leistungsangebot muss über Kenntnisse und Erfahrungen zur Versorgung und Erziehung von Kindern verfügen und im Umgang mit geistig und mehrfach Behinderten erwachsenen Menschen qualifiziert sein und über praktische Erfahrungen verfügen.</p>

7. Umfang der Leistung	<p>Der Umfang/die Intensität der Leistung ist abhängig vom Einzelfall. Es werden drei Fallgruppen gebildet, die sich durch folgende wesentliche Merkmale unterscheiden:</p> <p>Fallgruppe 1: In der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen. Leistungszeit 4 WoStd netto.</p> <p>Fallgruppe 2: in der Regel ab Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres für Familien, deren Kinder noch nicht die Krippe/ besuchen oder deren jüngstes Kind nicht älter als 1 Jahr ist. Die Leistung wird max. bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt. Leistungszeit 18 WoStd. netto</p> <p>Fallgruppe 3: In der Regel ab dem vollendeten 1. Lebensjahr längstens bis zur Volljährigkeit für Familien, deren Kinder die Krippe bzw. das KTH oder die Schule/ den Hort besuchen. Leistungszeit 10 WoStd netto.</p> <p>Die Unterstützung der Familien erfolgt täglich auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten bis abends 22:00 Uhr. In der Regel wird das Leistungsangebot auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Fallgruppenübergreifende Besonderheit: Das Case Management kann die UE für alle Fallgruppen auch in nachfolgenden Konstellationen einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anstehender Rückführung des Kindes aus einer Inobhutnahme oder Eltern-Kind-Einrichtung. • Rückführung aus Verwandten- oder Vollzeitpflege • Befristete Begleitung bei Fremdunterbringung des Kindes. • Im Sinne einer Nachversorgung. <p>Leistungszeit 4 WoStd netto</p> <p>Rufbereitschaft: Bei Bedarf kann in begründeten Einzelfällen das Case Management zur Kindeswohlsicherung den Träger mit einer Rufbereitschaft beauftragen.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld, Mittel für Fachliteratur sowie zielgruppenspezifische Lehrmaterialien sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.

Leistungs- und Entgeltübersicht

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	<i>Abwesenheits- /Tagespauschale</i>	Modul/Fallgruppe II pro Monat	<i>Abwesenheits- /Tagespauschale</i>	Modul/Fallgruppe III pro Monat	<i>Abwesenheits- /Tagespauschale</i>
Arbeiten mit der Herkunftsfamilie (stationär)						
BJW						
Begleiteter Umgang						
Erziehungsbeistandschaft	1.192,72 €		1.527,56 €		1.353,53 €	
Familienkrisenintervention						
SPFH	1.353,93 €	44,54 €	1.956,05 €	64,34 €		64,34 €
Unterstützte Elternschaft	1.346,36 €		4.480,94 €		2.689,75 €	

Modul/Fallgruppe IV pro Monat	<i>Abwesenheits- /Tagespauschale</i>	Modul/Fallgruppe V pro Monat
1.607,66 €		
	64,34 €	
1.346,36 €		